



Förderrichtlinien der Stiftung „Unser Herz schlägt hier – Stiftung für die Bürger im Kreis Herford“

Die Stiftung „Unser Herz schlägt hier – Stiftung für die Bürger im Kreis Herford“ wurde als Bürgerstiftung im Januar 2014 gegründet. Sie wurde vom Finanzamt Herford als gemeinnützig anerkannt. Die Stiftung ist eine Institution, die es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen ermöglicht, dauerhaft etwas für ihre Region und die hier lebenden Menschen zu tun. Sie will erreichen, dass die Bürger* und Unternehmen der Region noch mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Im Rahmen des Stiftungszweckes stehen viele Möglichkeiten offen, gemeinnützige Ziele zu verwirklichen. Die Stiftung soll dabei auch integrativ wirken und regionale Aktivitäten in einzelnen Städten und Gemeinden des Kreises Herford fördern. Die Stiftung kooperiert mit anderen Stiftungen, Vereinen, Verbänden und Einrichtungen. Sie arbeitet insbesondere mit solchen Institutionen, die ebenfalls aufgrund ihrer Satzungsgestaltung vorrangig im Kreis Herford tätig sind, zusammen.

I. Fördergrundsätze

Ziel der Förderung ist es, jährlich Maßnahmen und Einrichtungen gemeinnütziger Träger finanziell im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu unterstützen oder selbst durch Eigeninitiative Projekte im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke durchzuführen. In besonderen Fällen kann sich die Förderung über mehrere Jahre erstrecken.

Der Stiftungsvorstand kann für einen zu bestimmenden Zeitraum Schwerpunktthemen aus den in der Satzung genannten Förderzwecken festlegen. Aktuell liegen diese Themen in den Bereichen Migration – Bildung – Familie – Demografie.

Die einzelnen Stiftungszwecke sollen durch die Förderung von anderen steuerbegünstigten Institutionen (z.B. Körperschaften, Vereinen, Verbänden) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Bereitstellung finanzieller Mittel verwirklicht werden. In Ausnahmefällen können auch Einzelpersonen unterstützt werden.

II. Förderung und Förderhöhe

Die Förderziele der Stiftung werden verwirklicht durch

- die Gewährung von Zuwendungen an Antragsteller
- den unmittelbaren Einsatz von Stiftungserträgen.

Fördermittel können im Rahmen dieser Richtlinie nur bewilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Projektdurchführung in ausreichendem Maße Stiftungserträge zur Verfügung stehen.

* Trotz der Beschränkung auf die männliche Form, ist selbstverständlich auch immer die weibliche Form mitumfasst.

Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn zusätzlich andere Fördergelder beantragt wurden. In der Regel wird ein angemessener Eigenanteil für die Projektumsetzung erwartet.

Für Zins- und Tilgungsleistungen werden in der Regel keine Fördermittel gewährt.

III. Antragstellung

Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrags gewährt.
Der Antrag ist an den Vorstand der Stiftung „Unser Herz schlägt hier“ zu richten.

Anträge auf Gewährung von Fördergeldern sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (zum Download unter www.stiftung-uhsh.de bereitgestellt) einschließlich der erforderlichen Unterlagen in der Geschäftsstelle der Stiftung (Engerstraße 5, 32051 Herford) einzureichen.

Dem Antrag beizufügen sind die inhaltliche Beschreibung des Vorhabens sowie der Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme. Gegebenenfalls ist ein Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid hinzuzufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt vorbehalten.

Über die Vergabe von Förderungen wird in der Regel viermal jährlich vom Stiftungsvorstand entschieden. Antragsschluss ist jeweils der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.

Projekte, die vor Antragseingang begonnen wurden oder Anschaffungen, die bereits vor Antragseingang bestellt wurden, können nur in begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Geschäftsstelle der Stiftung „Unser Herz schlägt hier“.

IV. Auszahlung und Nachweis

Nach positiver Entscheidung des Vorstandes über den Antrag, erhält der Antragsteller ein Zusageschreiben über die bewilligte Maßnahme und Fördersumme.

Die Auszahlung erfolgt zweckgebunden für die beantragte und im Zusageschreiben bewilligte Maßnahme. Eine Auszahlung erfolgt daher nach Einreichung von Rechnungen oder anderer geeigneter Unterlagen, die die sachgerechte Verwendung nachweisen.

Die Auszahlung bewilligter Mittel ist bis zu 2 Jahren nach Erstellung des Zusageschreibens möglich. Danach verfällt der Anspruch auf Förderung. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist bis zu vier Wochen vor Ablauf schriftlich beim Vorstand der Stiftung beantragt werden.

Der Antragsteller hat die Pflicht, alle für die Maßnahme erforderlichen Belege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Mit der Annahme der Mittel erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass die Maßnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung vorgestellt werden kann.

V. Rücknahme und Rückzahlungspflicht

Der Vorstand der Stiftung behält sich das Recht vor, die Bewilligung der Förderung zurückzunehmen. Werden etwa zwischen Bewilligung und Auszahlung Umstände bekannt, die schon zum Bewilligungszeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis zur Ablehnung des Antrags geführt hätte, so kann in einem solchen Fall eine Rücknahme erfolgen. Werden derartige Umstände nach der Auszahlung bekannt oder treten sie danach ein, ist eine Rückforderung ebenfalls möglich. Ebenso besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn der Antrag falsche Angaben enthält, der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird oder die im Zusageschreiben gemachten Auflagen nicht erfolgen.

VI. Anspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Geschäftsführung sowie der Vorstand der Stiftung entscheiden in eigenem Ermessen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss durch den Vorstand am 01.07.2014 in Kraft.